

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Beilagen
 LAD1-VD-14801/024-2008
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005
BKA-600.851/0002-V/4/2008	Dr. Wolfgang Koizar	Durchwahl
		12197
		Datum
		15. April 2008

Betreff
 Änderung des Mediengesetzes

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 15. April 2008 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mediengesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Webseiten des Landes unter <http://www.noe.gv.at/> werden trotz Erzeugung durch ein CMS als statische HTML Webseiten angeboten und sind somit automatisch abzusaugen. Kosten für das Land Niederösterreich resultieren daraus nicht.

Eine Ausnahme stellen Anwendungen dar, die zwar in einen statischen Rahmen eingebunden sind, aber dynamisch auf Nutzeranfragen reagieren. Als Beispiel wird die Applikation zu Gemeindedaten genannt (<http://www.noe.gv.at/Bezirke/Alle-Gemeinden.html>; http://www01.noel.gv.at/scripts/cms/gem/gem_ssi.asp?B=A; http://www01.noel.gv.at/scripts/cms/ivw/ivw3/stat_ssi.asp?NR=32101; http://www01.noel.gv.at/scripts/cms/ru/ru2/stat_ssi.asp?NR=32101).

Ähnliches gilt für E-Government-Anwendungen, die in Zukunft sicherlich vermehrt angeboten werden. Hier ist sowohl ein automatisches Absaugen durch die Nationalbibliothek

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
[Zum Nahzonentarif erreichbar über Ihre](#)

Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung

Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noe.gv.at>

DVR: 0059986

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

www.parlament.gv.at

- 2 -

als auch ein Liefern durch das Land Niederösterreich schwer vorstellbar. Applikationen und E-Government-Anwendungen sollten daher von der Ablieferungspflicht ausgenommen werden.

Weiters wird gefordert, dass nicht nur eine Kostenobergrenze für die Medieninhaber gesetzlich geregelt wird, sondern auch eine solche für potentielle Forderungen der Österreichischen Nationalbibliothek an die grundsätzlich empfangsberechtigten Pflichtexemplarbibliotheken.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann